

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Zusammensetzung des Präsidiums des Deutschen Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode am 7. November 2019 führte die sitzungsleitende Vizepräsidentin, die Abgeordnete Petra Pau, hinsichtlich der Zulässigkeit von Wahlvorschlägen einzelner Abgeordneter für das Amt des Vizepräsidenten in Ausübung ihrer Kompetenz gemäß § 127 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) aus: „Vorschlagsberechtigt für die Kandidaten zur Wahl des Vizepräsidenten sind nach § 76 Absatz 1 und § 75 Absatz 1g der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Fraktionen und nicht einzelne Mitglieder oder Teile einer Fraktion. Die Kandidatinnen und Kandidaten vertreten im Falle ihrer erfolgreichen Wahl ihre gesamte Fraktion im Präsidium, siehe § 2 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages: Grundmandatsklausel. Diese Funktion kann ein Kandidat nur erfüllen, wenn er auch von der Fraktion in der Fraktionssitzung ausgewählt und anschließend in ihrem Namen nominiert wird. Dies wird bestätigt durch den Beschluss des Bundestages über den Zuschnitt des Präsidiums, in dem es heißt: Jede Fraktion stellt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des Präsidenten. Ein Kandidat, der von einzelnen Mitgliedern oder Teilen einer Fraktion vorgeschlagen wird, wird eben gerade nicht von einer Fraktion gestellt. Deshalb weise ich den Antrag als unzulässig zurück.“ (Plenarprotokoll 19/124 (neu)).

Diese Auslegungsentscheidung der sitzungsleitenden Vizepräsidentin bekräftigte der Deutsche Bundestag in seiner konstituierenden Sitzung der 20. Wahlperiode am 26. Oktober 2021, indem er den Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. „Festlegung der Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Präsidenten“ (BT-Drucksache 20/5) annahm. Damit wurde festgelegt: „Jede Fraktion stellt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des Präsidenten. Die Fraktionen besitzen entsprechend der bisherigen Praxis das Recht, für die auf sie entfallenden Ämter einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters des Präsidenten jeweils eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorzuschlagen.“

Die genannten Regelungen der Geschäftsordnung und Beschlüsse des Deutschen Bundestages zielen auf die Zusammensetzung des Präsidiums aus Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere in seinem Urteil vom 22. März 2022 (2 BvE 2/20) dargelegt und für zulässig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht führte aus: „Sämtliche Fraktionen sollen sich durch den ihnen angehörenden Stellvertreter des Bundestagspräsidenten in der Leitung des Parlaments

wiederfinden. Über den jeweiligen Vizepräsidenten sollen – ungeachtet seiner Verpflichtung zur Unparteilichkeit im Fall der Sitzungsleitung – die Interessen und Vorstellungen aller Fraktionen eingebracht und die Akzeptanz der zur Bewältigung der Aufgaben des Deutschen Bundestages zu treffenden Organisationsentscheidungen in den einzelnen Fraktionen verbessert werden. Demgemäß soll mit dem für jede Fraktion vorgesehenen Grundmandat auf der Ebene der Bundestagsvizepräsidenten ein Beitrag zur Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages geleistet werden. Danach kommt der Beschränkung des Wahlvorschlagsrechts bei der Wahl der Stellvertreter des Bundestagspräsidenten auf die jeweilige Fraktion eigenständige Bedeutung zu. Die Erreichung der mit dem Grundmandat des § 2 Abs. 1 Satz 2 GO-BT verbundenen Transformations- und Verständigungsziele ist davon abhängig, dass der jeweilige Bundestagsvizepräsident vom Vertrauen der von ihm vertretenen Fraktion getragen ist. Nur dann kann das mit dem „Grundmandat“ verbundene Ziel der Optimierung der Arbeitsabläufe des Parlaments und der Erhöhung der Akzeptanz der getroffenen Organisationsentscheidungen in den jeweiligen Fraktionen bestmöglich erreicht werden. Für das Gelingen interfraktioneller Verständigungen und die Herstellung innerfraktioneller Akzeptanz für die in der Parlamentsleitung erzielten Kompromisse braucht der jeweilige Bundestagsvizepräsident die Unterstützung und das Vertrauen seiner Fraktion.“ Zugleich unterstrich das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 22. März 2022 (2 BvE 9/20): „Das Recht einer Fraktion aus § 2 Abs. 1 Satz 2 GO-BT, im Präsidium mit mindestens einem Vizepräsidenten vertreten zu sein, steht unter dem Vorbehalt der Wahl durch die Abgeordneten.“

Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, können den vom Bundesverfassungsgericht dargelegten Anforderungen erkennbar nicht entsprechen. Die Mitgliedschaft fraktionsloser Abgeordneter im Präsidium des Deutschen Bundestages widerspricht damit der Zielsetzung der geschäftsordnungsrechtlichen Regelungen sowie der Beschlüsse des Deutschen Bundestages.

Am Beginn einer Wahlperiode wird die Mitgliedschaft fraktionsloser Abgeordneter im Präsidium des Deutschen Bundestages durch die Beschränkung des Vorschlagsrechts auf die Fraktionen verhindert. Mit Blick auf die gesamte Wahlperiode greift diese Regelung jedoch zu kurz. Das zeigt die Auflösung der Fraktion DIE LINKE. in der 20. Wahlperiode, die zum Verlust der Fraktionsmitgliedschaft von Vizepräsidentin Petra Pau führt. Diese parlamentarische Ausnahmesituation offenbart zudem die Möglichkeit einer systematischen Widersprüchlichkeit in den Regelungen des § 2 Absatz 1 GO-BT, denn Satz 1 bestimmt, dass der Präsident und seine Stellvertreter „für die Dauer der Wahlperiode“ gewählt werden. Löst sich eine Fraktion nach der Wahl des Präsidiums innerhalb einer Wahlperiode auf, führt die Regelung des Satz 1 dazu, dass dieses Präsidiumsmitglied trotz fehlender Fraktionsmitgliedschaft nicht automatisch sein Amt verliert. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

II. Der Deutsche Bundestag bekräftigt

vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlich bestätigten Aufgabenstellung des Präsidiums die Zielsetzung der Regelungen des § 2 GO-BT sowie seines Beschlusses vom 26. Oktober 2021 auf Drucksache 20/5, dass alle Mitglieder des Präsidiums einer Fraktion angehören müssen.

III. Der Deutsche Bundestag beauftragt seinen Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung,

gemäß § 128 GO-BT unverzüglich Vorschläge für eine Klarstellung der Regelungen des § 2 GO-BT im Sinne von Abschnitt II zu unterbreiten. Hierbei ist sicherzustellen,

dass mit Verlust der Fraktionszugehörigkeit die Mitgliedschaft im Präsidium des Deutschen Bundestages endet.

Berlin, den 12. Dezember 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

